Jugendordnung des Berlin-Brandenburger Wasserskiverband e.V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Wassersportjugend-BB sind alle natürlichen Personen bis einschließlich 27 Jahre aller dem Berlin-Brandenburger Wasserskiverband e.V. angeschlossenen Vereine.

§2

Aufgaben

Die Wassersportjugend-BB vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine.

Die Kinder- und Jugendarbeit richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote von Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische Aufgaben. Förderung von vereinsübergreifenden Angeboten in den Bereichen Leistungs- und Breitensport und Persönlichkeitsentwicklung, sowie Ausbau und Pflege von internationalen Beziehungen.

§3

Organisation

Die Wassersportjugend-BB führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Berlin-Brandenburger Wasserskiverbandes und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§4

Organe

Organe der Wassersportjugend-BB sind:

- Jugendmeeting
- Jugendvorstand

§5

Jugendmeeting

a) Die Jugendmeetings sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Wassersportjugend-BB. Jeder angeschlossene Verein entsendet zwei Delegierte zum Jugendmeeting. Jede/r Delegierte hat eine

nicht übertragbare Stimme. Die Delegierten werden durch den Verein namentlich benannt.

- b) Aufgaben der Jugendmeetings sind:
 - Wahl des Jugendvorstands
 - · Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Nachbesetzung Jugendvorstand
- c) Das ordentliche Jugendmeeting findet alle zwei Jahre statt. Er wird spätestens vier Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich auf elektronischem Weg einberufen.

Auf Antrag 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendmeetings oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstands muss ein außerordentliches Jugendmeeting innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

- d) Das Jugendmeeting ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
- Dem/der JuniorpräsidentIn und seiner/m StellvertreterIn
- 1 BeisitzerIn
- und zwei JugendvertreterInnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche (unter 21 Jahre) sind
- **b)** Der/die JuniorpräsidentIn des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Wassersportjugend-BB nach innen und außen.

- c) Der/die JuniorpräsidentIn ist Mitglied des Präsidiums des Landesfachverbandes.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendmeeting für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Jugendvorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, ist der Jugendvorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Wahl selbst zu vervollständigen.
- e) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines dem Landesfachverband angeschlossenen Vereins wählbar, ohne Altersbeschränkung.
- f) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Landesfachverbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendmeetings.
 - Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Jugendmeeting und dem Vorstand des Landesfachverbands verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendvorstands ist vom/von der JuniorpräsidentIn eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendmeeting oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendmeeting beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Landesfachverbandes aufgenommen werden:

Die Wassersportjugend-BB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der/die JuniorpräsidentIn ist Mitglied des Präsidiums des Landesfachverbandes.